

Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst

vom 13.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV.NRW. S. 296) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst am 12.12.2012 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk, das Wasserwerk und der Bauhof der Gemeinde Hüllhorst bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes sowie etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Hüllhorst mit Wasser,
 - die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Hüllhorst gem. § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes und
 - die Durchführung von Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Wartungs-, Sanierungs-, und ähnlichen Arbeiten für die Gemeinde Hüllhorst einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäften.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Er darf unter Beachtung der Vorschriften des § 107 Abs. 2 GO weitere Tätigkeiten übernehmen, soweit diese der sach- und fachgerechten Durchführung des Betriebszwecks Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten pp. des Bauhofes zuzuordnen sind.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

“ Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst “

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Wirtschaftsbetriebe bestellt der Rat eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter und ihre/seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie von Verträgen mit Wasseranschlussnehmern, Erlass von Gebührenbescheiden und Veranlagung zu Anschlussbeiträgen. Dabei ist der jeweils gültige Wirtschaftsplan zu beachten. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, insbesondere von einzelnen Aufwands- und Auszahlungskonten sind vorher mit dem Kämmerer abzustimmen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Wirtschaftsbetriebe verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW ein Betriebsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern, wovon mindestens 8 Ratsmitglieder sowie 2 Beschäftigte des Eigenbetriebs sein müssen und 5 sachkundige Bürger oder Bürgerinnen sein können.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Hüllhorst entsprechend, soweit nicht in dieser Betriebssatzung andere Regelungen getroffen werden.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen worden sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, wenn hierfür nach den allgemein für die Gemeinde Hüllhorst geltenden Regelungen die Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses gegeben ist;
 - c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO;
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO;
 - e) Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Gemeinde zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er durch den Bürgermeister und die Betriebsleitung zu unterrichten.

- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder mit einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, die Kostenrechnungen und alle Vorlagen für den Betriebsausschuss sowie den Rat zur Mitzeichnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Wirtschaftsbetrieben sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes werden auf Vorschlag der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Vor der Entscheidung ist der Betriebsausschuss zu hören. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes.
- (3) Die bei den Wirtschaftsbetrieben beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Wirtschaftsbetriebe vermerkt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend der Regelung der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.550.000,00 € und teilt sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche auf:

- Abwasserbeseitigung 1.000.000,00 €
- Bauhof 50.000,00 €
- Wasserversorgung 500.000,00 €

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, sowie Bauhof.
- (2) Über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes ist der Kämmerer zu unterrichten. Sie bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn der Ansatz des Vermögensplanes um mehr als 15.000,00 € überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Kämmerer und den Bürgermeister unverzüglich zu

unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Kämmerer und den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Hüllhorst, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Hüllhorst auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.3.2010, außer Kraft.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Fassung ist zum 15.01.2014 in Kraft getreten (Ratsbeschluss vom 11.12.2103).